

**EINWOHNERGEMEINDE  
WATTENWIL**



**TAGESSCHULREGLEMENT**

Inkraftsetzung 01.08.2016

Revidiert 01.05.2020

Revidiert 01.11.2020

Die Einwohnergemeinde Wattenwil beschliesst gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2) dieses Tagesschulreglement.

## **Grundsatz**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung während der unterrichtsfreien Zeit.

<sup>2</sup> Sie stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her und ist für alle Familien der Gemeinde unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.

<sup>3</sup> Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist freiwillig.

<sup>4</sup> Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

<sup>5</sup> Während den Schulferien besteht kein Tagesschulangebot.

## **Zielgruppe**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Tagesschule nimmt Kinder vom Kindergarten, Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klasse der Primarschule Wattenwil sowie Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Wattenwil auf.

<sup>2</sup> Die Tagesschule Wattenwil steht den Gemeinden im Einzugsgebiet des Oberstufenzentrums für die 7. – 9. Klassen offen. <sup>1</sup>

## **Angebot**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das Tagesschulangebot kann von Montag bis Freitag folgende Module umfassen:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule
- d) Zusatzangebot zur Betreuung bei Unterrichtsausfall <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Sobald **zehn** Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

---

<sup>1</sup> Änderung per 01.11.2020

<sup>2</sup> Neufassung per 01.11.2020

<sup>3</sup> Der Betrieb richtet sich nach dem Ferienplan der Primarschule Wattenwil aus.

<sup>4</sup> An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

#### **Art. 4**

### **Trägerin und Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wattenwil ist Trägerin der Tagesschule Wattenwil. Diese ist Teil der Volksschule.

<sup>2</sup> Aufsichtsbehörde ist die Primarschulkommission Wattenwil. Sie nimmt die strategische Führung wahr und ist insbesondere zuständig für:

- a) Das Erstellen eines Pflichtenhefts oder Stellenbeschriebs für die Tagesschulleitung;
- b) Die Vorberatung des Tagesschulbudgets zuhanden des Gemeinderates;
- c) Den Beschluss über den Ausschluss aus der Tagesschule;
- d) Die Bedarfserhebung und die Planung des Ausbaus der Tagesschule;
- e) Die Genehmigung des pädagogischen Konzepts der Tagesschule.

#### **Art. 5**

### **Leitung**

<sup>1</sup> Die Tagesschule Wattenwil wird durch eine Tagesschulleitung mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung geführt.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung, die Kommunikation und die Qualitätsentwicklung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Abteilungsleitung Bildung unterstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft oder Stellenbeschrieb sowie im Funktionendiagramm festgehalten.

#### **Art. 6**

### **Anstellung / Entschädigung Tagesschulpersonal**

<sup>1</sup> Das Personal der Tagesschule (Tagesschulleitung, Betreuungspersonen, Köchin) wird durch die Primarschulkommission angestellt.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen sowie die Entschädigung der Tagesschulleitung und der Betreuungspersonen erfolgen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Wattenwil.

- Betreuung / Personal**
- Art. 7**
- <sup>1</sup> Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Tagesschulangeboten mit normalem pädagogischem Anspruch mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.
- <sup>2</sup> Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- <sup>3</sup> Die Ausbildung oder Erfahrung der Betreuerinnen und Betreuer hat dem Alter der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.
- Betreuungsschlüssel**
- Art. 8**
- <sup>1</sup> Für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen.
- <sup>2</sup> Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.
- Räumlichkeiten**
- Art. 9**
- <sup>1</sup> Die Tagesschule besitzt eigene Räumlichkeiten. Der Gemeinderat legt den Standort abschliessend fest.
- Anmeldung**
- Art. 10**
- <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt 2 Wochen nach Erhalt des Stundenplans.
- <sup>2</sup> Sie ist in der Regel verbindlich für ein Schuljahr.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
- Abmeldung und Betragsreduktion**
- Art. 11**
- <sup>1</sup> In begründeten und von der Schulkommission bewilligten Fällen kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des ersten Semesters schriftlich gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die volle Betreuung bis zum Schuljahresende gemäss dem in der Vereinbarung festgelegten Tarifansatz.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann die Schulkommission einen anderen als den ordentlichen Kündigungstermin ohne Kostenfolge oder ohne volle Kostenfolge akzeptieren. Es ist ein schriftliches Gesuch an die Schulkommission zu richten.

<sup>4</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Betragsreduktion zur Folge.

<sup>5</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

<sup>6</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwochen, Schulreise, Sporttag oder dergleichen sind keine Elterngebühren geschuldet.

## **Ausschluss**

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

<sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

## **Versicherung**

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

## **Gebührenpflicht**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Tagesschulangebote sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Von den Erziehungsberechtigten werden Gebühren nach dem kantonalen Tarif erhoben.

<sup>3</sup> Für die Finanzierung der Mahlzeiten wird ein Betrag der Erziehungsberechtigten erhoben.

Frühstück: Fr. 3.00 bis Fr. 5.00

Mittagessen: Fr. 8.50 bis Fr. 12.00

Zvieri: Fr. 1.50 bis Fr. 4.00

Der Gemeinderat legt diese im Tarif zur Tagesschule fest<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Änderung per 01.05.2020

- Selbstdeklaration der Eltern**
- Art. 15**
- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten füllen einmal jährlich bei Anmeldung eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.
- <sup>2</sup> Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde überprüft die Angaben der Eltern.
- <sup>4</sup> Eltern können bei einer Einkommens- und Vermögensverminderung von mindestens 20% ein Gesuch um Neuberechnung der Betreuungsgebühren stellen.
- <sup>5</sup> Die Einkommens- und Vermögensveränderungen nach Art. 15, Abs. 4 gelten auf das nächste Quartal.
- Rechnungsstellung**
- Art. 16**
- <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung stellt in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat aufgrund der Anmeldung monatlich die Betreuungs- und Mahlzeitengebühren in Rechnung.
- Strafartikel**
- Art. 17**
- <sup>1</sup> Bei Falschdeklaration gemäss Art. 15 kann der Gemeinderat Bussen bis maximal Fr. 2'000.-- sprechen (Gemeindegesezt Art. 55ff).
- Verordnung**
- Art. 18**
- Der Gemeinderat kann allfällige weitere Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung regeln.
- Inkraftsetzung**
- Art. 19**
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die mit der Teilrevision vom 3. Februar 2020 geänderten Artikel 14 Abs. 3 und 19 Abs. 2 treten per 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>4</sup>
- <sup>3</sup> Die mit der Teilrevision vom 10. August 2020 geänderten Artikel 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Bst. d treten per 1. November 2020 in Kraft. <sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Neufassung per 01.05.2020

<sup>5</sup> Neufassung per 01.11.2020

Wattenwil, 30. Mai 2016

**GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Hänni                  sig. Martin Frey

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Tagesschulreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 1. Juni 2016 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 2. August 2016

Der Gemeindeschreiber:

Martin Frey

**TEILREVISION**

Die Teilrevision des Tagesschulreglements wurde an der Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2020 genehmigt.

**GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin

Peter Hänni                      Lara Saurer

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Tagesschulreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 13. Februar 2020 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 1. Mai 2020

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

## **TEILREVISION**

Die Teilrevision des Tagesschulreglements wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10. August 2020 genehmigt.

## **GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident            Die Gemeindeschreiberin

sig.                            sig.

Peter Hänni                Lara Saurer

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Tagesschulreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 20. August 2020 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 2. November 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer



# TARIF ZUR TAGESSCHULE

Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Tagesschulreglements vom 1. August 2016 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Tarif für die Mahlzeiten in der Tagesschule.

Frühstück: Fr. 3.00 pro Kind  
Mittagessen: Fr. 8.50 pro Kind  
Zvieri: Fr. 1.50 pro Kind

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Mai 2020 in Kraft.

## **Genehmigung**

Vom Gemeinderat Wattenwil an der Sitzung vom 3. Februar 2020 genehmigt.

Wattenwil, 3. Februar 2020

## **GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident:                      Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hänni                          Lara Saurer